



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

30. März 2022

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte  
Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände RLP

**Mein Aktenzeichen** 3331-0004#2022/0001-  
0701 725-4.0003

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Sven Laux  
[Referat725-4@mffki.rlp.de](mailto:Referat725-4@mffki.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131/16-5113  
06131/16-175113

### **Aufnahme von aus der Ukraine Vertriebenen – § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Voraussetzungen und Reichweite des § 62 Asylgesetz (AsylG) – Gemeinschaftsunterkunft gem. § 53 AsylG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Rückfragen im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der kommunalen Fluchtaufnahme in Reaktion auf den Krieg in der Ukraine und dadurch ausgelösten Fluchtbewegungen, übersende ich Ihnen Hinweise

- (I.) zur Anwendung des IfSG
- (II.) zu den Voraussetzungen und dem Umfang der nach § 62 AsylG verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung sowie
- (III.) zu der damit in Zusammenhang stehenden Definition von Gemeinschaftsunterkünften iSd. § 53 AsylG.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

In diesem Zusammenhang folgender Hinweis:

Im Rahmen ihrer Aufnahme in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) des Landes wird bei Schutzsuchenden im Regelfall sowohl eine PIK-Registrierung als auch eine medizinische Erstuntersuchung (einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane) vorgenommen. Aufgrund der sehr hohen Zugangszahlen und der kurzen Verweildauer der ukrainisch Vertriebenen in den Aufnahmeeinrichtungen kann das Land allerdings derzeit nicht ausnahmslos sicherstellen, dass Personen vor ihrer Verteilung in die Kommune flächendeckend PIK-registriert und erstuntersucht werden. Seitens der ADD werden aber grundsätzlich nur Personen mit einem negativen Corona-Schnelltest und ohne erkennbare TBC-Symptome in die Kommunen verteilt.

### I. § 36 IfSG

Der Bund hat bzgl. der Anwendung des IfSG den Ländern am 15. März folgende Mitteilung zugeleitet:

*„In Bezug auf einen TBC-Ausschluss bei aus der Ukraine ankommenden Personen vertreten BMG und BMI die Rechtsauffassung, dass sich dieser auf § 36 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 IfSG stützt. Für die Unterbringung von aus der Ukraine vertriebenen Personen werden die Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG genutzt. Alleine auf diese Nutzung kommt es an. Wie sich aus der in § 36 Abs. 1 IfSG einleitenden Formulierung ergibt, stellt die Vorschrift primär auf die Einrichtungsform ab und zählt nachfolgend verschiedene Arten von Einrichtungen auf. Es kommt nicht darauf an, dass nur die Personen in der jeweiligen Einrichtung aufgenommen werden, die in der jeweiligen Art von Einrichtung aufgrund*



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

*der Bezeichnung ursprünglich vorgesehen sind. Dies lässt sich auch der Formulierung aus § 36 Abs. 4 S. 1 IfSG entnehmen, nach der allgemein alle „Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgenommen werden“, erfasst sind. Dass (auch) weitere Personen im Sinne von § 36 Abs. 4 S. 1 IfSG aufgenommen werden ändert nicht die Form der Einrichtung im Sinne von § 36 Abs. 1 IfSG. Im Übrigen erfasst § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG auch solche Einrichtungen für flüchtende und schutzbegehrende Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft formell (noch) nicht zuerkannt wurde.“*

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass § 62 AsylG und § 36 IfSG jeweils eigenständige Rechtsgrundlagen für entsprechende Untersuchungen darstellen.

Zur Anwendung des § 36 IfSG sind bereits gesonderte Hinweise seitens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) ergangen, die ich Ihnen hiermit zuleite (Anlage 1).

Fragen betreffend die Anwendung des IfSG richten Sie bitte an das örtlich zuständige Gesundheitsamt

### **II. Gesundheitsuntersuchung gem. § 62 AsylG in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG)**

1. Nach § 62 Abs. 1 S. 1 AsylG sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder **Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben**, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die Vorschrift dient dem Zweck, dem in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften unterbringungsbedingt gesteigerten Übertragungsrisiko zu begegnen.

Aus § 62 Abs. 1 AsylG ergibt sich implizit die Pflicht der die Gemeinschaftsunterkunft oder Aufnahmeeinrichtung betreibenden Behörde, eine entsprechende Eingangsuntersuchung vorzunehmen. Ein Entschließungsermessen besteht insoweit nicht.

2. Für aus der Ukraine Vertriebene besteht seit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/397 des Rats der Europäischen Union am 4. März 2022 die Möglichkeit, vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG zu erlangen, ohne ein Asylverfahren zu durchlaufen. Bis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei der Ausländerbehörde wird zwar auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein Schutzbegehren geäußert. Jedoch wird erst wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag beim BAMF stellt, dort ein Asylverfahren durchgeführt (vgl. Länderschreiben des BMI v. 14. März 2022: „Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“). Da aus der Ukraine Vertriebene regelmäßig nicht auf die Durchführung eines Asylverfahren angewiesen sind, finden die Regelungen des Asylgesetzes insoweit – und damit auch § 62 AsylG – keine Anwendung. Insbesondere unterliegen die Vertriebenen nicht denselben Wohnpflichten wie Asylsuchende nach § 47 oder § 60 AsylG.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

3. Voraussetzung nach § 62 Abs. 1 S. 1 AsylG ist das Bestehen einer **Wohnpflicht** des Ausländers in einer **Gemeinschaftsunterkunft** oder Aufnahmeeinrichtung.
  - a. Ob eine gemeinschaftliche Unterbringung von Asylsuchenden und Vertriebenen eine **Gemeinschaftsunterkunft** iSd § 53 AsylG darstellt, dazu siehe unter Ziffer III.
  - b. Zusätzlich muss der Ausländer einer Wohnverpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft unterliegen.
    - Bei **Asylsuchenden und Geduldeten** ergibt sich eine entsprechende Wohnverpflichtung regelhaft aus § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG bzw. § 61 Abs. 1d AufenthG.
4. Der nach § 62 Abs. 1 S. 2 AsylG für Rheinland-Pfalz festgelegte **Umfang** der Untersuchung ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 19. Januar 1995 – 612-02 503-81-1/99, 6322-79 210-30 (anbei Anlage 2).

Nach Ziffer 1 der VV sind Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß den §§ 47 oder 53 des Asylverfahrensgesetzes (heute: AsylG) in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft im Land Rheinland-Pfalz zu wohnen haben, **binnen einer Woche** nach ihrem erstmaligen Eintreffen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzustellen und amtsärztlich auf übertragbare Krankheiten zu untersuchen.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

5. Ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 18a Nr. 13 AZR-Gesetz (AZRG) auch die Leistungsbehörde über den bestehenden AZR-Zugang auslesen können, ob und wann eine Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Abs. 1 AsylG und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Abs. 4 oder 5 IfSG, jeweils mit Ort und Datum, vorgenommen wurden.

Entsprechend vorgenommene Untersuchungen sind durch das Gesundheitsamt im AZR einzutragen.

### III. Gemeinschaftsunterkunft iSd § 53 AsylG

1. Das Gesetz definiert nicht den Rechtsbegriff der Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG, der an den § 62 Abs. 1 S. 1 AsylG anknüpft. Daher übersende ich Ihnen nachfolgend die aus Sicht des MFFKI maßgebenden Beurteilungsgrundsätze (die auf Fachebene bereits im Rahmen des Dialogforums Fluchtaufnahme 2020 kommuniziert wurden).

2. In Anknüpfung an das Urteil des [Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 2017 - V ZR 193/16](#) - (dort Rn. 21 ff.) sind im Rahmen einer **wertenden Gesamtschau** nachfolgend benannte Aspekte für die **Bestimmung** der Gemeinschaftsunterkunft i.S.d. § 53 AsylG heranzuziehen:

- **Heimähnliche Organisationsstruktur** (d.h. zentrale Organisationseinheiten, soziale Betreuung der Bewohner vor Ort)
- **Bauliche Größe und Struktur** der Einrichtung
- **Anzahl der Bewohner und typische Fluktuation** der Bewohner



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- **Fehlen der Eigengestaltung der Haushaltsführung** und des **häuslichen Wirkungskreises** (typisch: Mehrbettbelegung pro Zimmer und Nutzung gemeinschaftlicher Küchen- und Sanitäreinrichtungen)
  - Existenz und Durchsetzung von **Verhaltensregeln** (z.B. Ruhezeiten)
  - Maßgeblich ist insoweit das **Nutzungskonzept der Einrichtung, nicht die Dichte der tatsächlichen Belegung**.
3. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass nachfolgend beispielhaft benannte gemeinschaftliche Wohnformen **keine** Gemeinschaftsunterkünfte iSd § 53 AsylG darstellen:
- Eine **Wohngemeinschaft** von Geflüchteten oder Vertriebenen innerhalb einer Wohnung, auch wenn hier Küchen, Sanitär- und Aufenthaltsräume gemeinsam genutzt werden.
  - Ein **Mehrfamilienhaus**, in dessen einzelnen Wohnungen/Wohneinheiten (Küche und Sanitärräume pro Wohnung/Wohneinheit vorhanden) jeweils eine Familie oder eine Wohngemeinschaft von Geflüchteten oder Vertriebenen lebt.
4. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG gelten die Maßgaben der §§ 53 Abs. 3, 44 Abs. 2a AsylG, wonach geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um bei der Unterbringung von Asylbegehrenden nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

5. Eine Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG ist stets zugleich auch eine „Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung“ gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.